



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung) vom 17. Juli 2014

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede vom 17. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 11. Juni 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 7. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 25. Juni 2014

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 31. Juli 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ der Gemeinde Oerel vom 17. Juli 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „Wurzelzwerge“ der Gemeinde Reeßum vom 31. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ der Gemeinde Reeßum in Taaken vom 31. Juli 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. Juli 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014 vom 27. Februar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss 2013 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Visselhövede mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Visselhövede (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 4 NStrG).
- (2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Visselhövede (Marktordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständern oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
 3. das Anbringen von Plakaten an Straßenlaternen etc. zur Publizierung öffentlicher Veranstaltungen etc.,
 4. das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen etc. auf dem Gehweg vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften,
 5. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren und Speisen.
 6. die Verlegung privater leitungsgebundener Einrichtungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Visselhövede grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.
Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen:
 - a) maßstabsgerechte Pläne
 - b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann die Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten Straße
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf
 4. wenn von ihr durchgehend sechs Monate kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) oder sonstige Nutznießer(in) kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Marktgebührenordnung für das Stadtgebiet von Visselhövede bleibt in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf „öffentliche Gebäude“ und „Gottesdienste“,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,
 5. Ausrufsäulen,
 6. Schaufenster sowie Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 7. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u. ä.,
 8. Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt), Litfaßsäulen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren nicht zu Fahrbahnen und Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und Geschäfte, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage noch eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) hat Anlagen so zu errichten und so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.

- (4) Nach Erlöschen der Genehmigung für die Sondernutzung hat die/der Erlaubnisnehmer(in), alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Visselhövede die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt Visselhövede den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 7 Haftung

Die/Der Erlaubnisnehmer(in) haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Visselhövede oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
 3. entgegen des § 6 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke einbauten Einrichtungen sorgt,
 4. entgegen des § 6 Abs. 4 nicht nach Erlöschen der Genehmigung alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt und den ordnungsgemäßen früheren Zustand wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, den 17. Juli 2014

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede vom 17.07.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Visselhövede über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 17.07.2014 hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße
- (3) Bei erlaubter Sondernutzung ist die Gebühr bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung ist die Gebühr nach Feststellung der Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten. Es kann im Einzelfall eine erhöhte Gebühr festgesetzt werden.

§ 2 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner sind
 1. die/der Antragsteller/in,
 2. die/der Erlaubnisnehmer/in, auch wenn sie/ er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 3. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt bzw. zu deren/dessen Nutzung sie ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 u. 2 Sondernutzungssatzung,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung durch Stellschilder bis zu einer Größe von DINA A 0 und für Informationsstände bis zu sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen/ Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister, Landrätinnen/ Landräte und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.
 4. ein Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper) pro Laden/Geschäft mit einer maximalen Größe von 1,40 m Höhe x 0,90 m Breite und einer maximalen Grundfläche von 1 m² auf Gehwegflächen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze des anliegenden Ladens/Geschäfts,
 5. Stellschilder/ Werbeplakate für nichtgewerbliche Veranstaltungen (z. B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen).
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmeter zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf eine wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzung keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 7
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann die Stadt eine Stundung, Herabsetzung oder einen Erlass gewähren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 17. Juli 2014

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung

Gebührentarif

Ziff.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Aufstellung von Warenauslagen einschließlich Stellvorrichtung sowie von Reklameschildern, soweit erlaubnispflichtig einmalig	30,00 €
2.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen sowie Lagerung von Baumaterialien einmalig	20,00 €
3.	Container, die länger als 48 Stunden lagern (hiervon ausgenommen sind die vertraglich vergebenen Stellplätze für Altkleider- u. Schuhcontainer) pro Container wöchentlich	10,00 €
4.	Sonstige Gegenstände aller Art, die länger als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 2 und 3 fallen einmalig	20,00 €
5.	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden einmalig	20,00 €
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- u. sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel einmalig	30,00 €
7.	Werbepлакate/Stellschilder für gewerbliche Veranstaltungen pro Woche für 10 Plakate jedes weitere Plakat pro Woche	20,00 € 5,00 €
8.	Nutzungen auf dem Marktplatz für Werbeveranstaltungen zu gewerblichen Zwecken je Nutzung pauschal	50,00 €
9.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen - je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt jährlich (mit Ausnahme von Pkt. c) b) vorübergehend verlegt monatlich c) Straßenerquerungen einmalig	20,00 € 10,00 € 50,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30 und Kurze Straße 5 in Sittensen.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden; ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe, ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und ab Einschulung in die ergänzende Betreuung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Integrationsgruppe</u>	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Donnerstag	15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr

für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9 Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung

§ 11 Feriendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriendienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, so dass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.
- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2013 außer Kraft

Sittensen, den 15.07.2014

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Anlage I

Gebührentabelle nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.

7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.
13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:

Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 ./ Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 ./ Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 ./ Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 mit Nachweis auch mehr absetzbar
 : 12 (Monate)
 : 4.000,-- €
 x Höchstbetrag
 + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III
Krippe

1. In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Die Kosten belaufen sich hierfür auf monatlich 30,00 € und sind der Gebühr hinzuzurechnen. Bei tageweiser Abrechnung sind je Tag 1,50 € anzusetzen.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung(Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 bis 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 bis 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 bis 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV
Kindergarten

1. Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 44,00 €, täglich 2,20 €.

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag incl. Mittagessen

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 bis 14.00 Uhr I-Gruppe	4,80 €
12.00 bis 14.00 Uhr	5,70 €
12.00 bis 15.00 Uhr	7,20 €
12.00 bis 16.00 Uhr	8,70 €
12.00 bis 17.00 Uhr	10,20 €

Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
§ 8 Abs. 1 der Satzung	50,00 €	150,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des Hortes
der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Hort) auf dem Grundstück Hauptstraße 6 in Tarmstedt.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr an unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Grundschule Tarmstedt bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Samtgemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- (4) Im Jahr der Einschulung erfolgt die Aufnahme des Kindes frühestens am Montag nach dem Einschulungstag.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher können Vorschläge zu der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
 - a) In den Schulzeiten erfolgt die Betreuung von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
 - b) In den Ferien erfolgt die Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,
am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte ab der vierten vollen Kalenderwoche der Ferien bis zum Ferienende geschlossen.

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Bemessungseinkommen	Elternbeitrag
€	€
bis 1500	80,00
1501 bis 2000	110,00
2001 bis 3000	160,00
3001 bis 4000	210,00
mehr als 4001	260,00
Sharing	130,00

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

(2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte werden mit dem durchschnittlichen Monateinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens am 01. Juli der Samtgemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Betreuungsjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zum 01. eines Monats fällig und werden ausschließlich im Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sollte ein Kind vor dem Ende des Betreuungsjahres die Kindertagesstätte verlassen, ist dieses spätestens zum 01.05. eines Jahres möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Mittagsverpflegung

- (1) Das Mittagessen wird in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt eingenommen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, sich bei dem Betreiber der Mensa, dem Kombüse e. V., für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden und die für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten über den Mensabetreiber abzurechnen.
- (3) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kombüse e. V. erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.
- (4) Bei Nichtzahlung des Verpflegungsbeitrags für die Kombüse e. V. bzw. des Essensgeldes kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Tarmstedt, den 11.06.2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Ahausen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung in der Hauptstraße 9, 27367 Ahausen, den Kindergarten „Sonnenblume“ mit Vormittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung, Krippe und Hort. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung sowie im Hort Schulkinder bis zum Ende der vierten Grundschulklasse unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Hortgruppe steht allen Grundschulkindern offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Ahausen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Ahausen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgegangenen Jahres bei der Gemeinde Ahausen erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. **Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,**
2. **Kinder von allein erziehenden Elternteilen,**
3. **Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,**
4. **Geschwisterkinder.**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr für Vormittagsgruppen geöffnet. Eine Ganztagsbetreuung findet von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Krippe ist von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. Die Hortbetreuung in der Schulzeit erstreckt sich von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Während der Ferienzeit erfolgt die Betreuung im Hort von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Ausnahmen sind Schließungs- und Ferienzeiten der Tagesstätte nach Abs. 3.

Es werden ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und ein Spätdienst von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in der Tageseinrichtung Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 20 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 24.12. bis 02.01., Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und 1 weiterer Tag im Mai oder im Juni.

Abweichend von diesen Schließungsregelungen ist der Hort in den Sommerferien nur an 15 Werktagen geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung oder bedarf das Kind besonderer Hilfen, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann, oder liegen pädagogische Gründe vor, z. B. Regelverstöße, oder wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindertagesstättegebühren

Die monatlichen Kindertagesstättegebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	20 Std. pro Woche in Euro	40 Std. pro Woche in Euro	Krippengruppe in Euro	Hortgruppe in Euro
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	80,00	160,00	128,00	185,00
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00	200,00	160,00	185,00
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00	250,00	200,00	185,00
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	155,00	310,00	248,00	185,00

- In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren für die Krippe und den Kindergarten bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten nach der Anzahl der Betreuungsstunden unter Zugrundelegung der Staffelung berechnet werden. Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte über das Vorliegen solcher Ausnahmen.
- Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Früh- und Spätdienst jeweils 10 % der Gebühren. Der Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5-Tage-Gruppe (20 Std.) zu Grunde.
- Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % der Gebühren.
- Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag der Sozialstaffel.
Das dritte gebührenpflichtige Kindergartenkind wird von den Gebühren befreit.
- Die Krippenkinder sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.

2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättegebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

- Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder.

3.1 Umfang des Einkommens

- a) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- b) Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- c) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindertagesgebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindertagesgebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätte an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättegebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.08.2014 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Ahausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte und ihre Stellvertretung sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter und die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Beauftragte bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättegebühren machen.

§ 11 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 12 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt, Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 6. August 2012 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.

Ahausen, den 07. Juli 2014

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister
Dr. Kock

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 25.06.2014 und der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam eine Kindertagesstätte an 2 Standorten. In Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Krippenkinder und der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.

- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren; An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der gemeinsame Kindergartenausschuss der Gemeinden über die Vergabe der Plätze. Der gemeinsame Kindergartenausschuss besteht aus 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Alfstedt, 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Ebersdorf, der Leitung der Kindertagesstätte und ihrer Stellvertretung.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- (4) Über die Vergabe der Krippenplätze und der Plätze im Elementarbereich wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder aus den Gemeinde Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

 1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
- (5) Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet, an welchem Standort die Kinder betreut werden. Bei der Platzvergabe sollte möglichst die Wohnortnähe berücksichtigt werden. Der Elternwille kann berücksichtigt werden.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte betreut die Kinder in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten. Eine Mittagsbetreuung wird von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel vier Wochen und fallen in die Sommerferien. Es wird in zwei der vier Wochen in den Sommerferien eine Feriengruppe angeboten. Für die Inanspruchnahme wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf **180,00** Euro festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Krippe werden pro Kind und Monat auf 200,00 Euro festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagsbetreuung werden die Benutzungsgebühren ebenfalls pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (8) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (9) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung/Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid (möglichst der aktuelle Bescheid, sollte dieser nicht vorliegen, kann auch der aus dem Vorvorjahr beigelegt werden), Verdienstbescheinigung.

- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien bei denen für das erste Kind das beitragsfreie Kindergartenjahr greift. In diesem Fall ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das dritte Kind ist die Hälfte und für jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
 wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (9) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Die Erstattung gilt erstmalig für Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entspre-

chende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.

- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13
Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach Überprüfung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die zum 01.08.2011 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 23. Februar 2011 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 28. März 2011 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 25.06.2014

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

Ebersdorf, den 24.07.2014

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Alfstedt/Ebersdorf

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 115,00 Euro	unter 1.300,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 1.900,00 Euro	unter 2.300,00 Euro	unter 2.600,00 Euro
<i>vormittags</i> 130,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.850,00 Euro	unter 3.250,00 Euro
<i>vormittags</i> 145,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.900,00 Euro	unter 3450,00 Euro	unter 3.950,00 Euro
<i>vormittags</i> 160,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.800,00 Euro	unter 3.400,00 Euro	unter 4.000,00 Euro	unter 4.500,00 Euro
<i>vormittags</i> 170,00 Euro	unter 2.500,00 Euro	unter 3.250,00 Euro	unter 3.900,00 Euro	unter 4.500,00 Euro	unter 5.250,00 Euro
<i>vormittags</i> 180,00 Euro	über 2.500,00 Euro	über 3.250,00 Euro	über 3.900,00 Euro	über 4.500,00 Euro	über 5.250,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Alfstedt/Ebersdorf über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	10,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Alfstedt/Ebersdorf

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
vormittags 137,00 Euro	unter 1.300,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 1.900,00 Euro	unter 2.300 Euro	unter 2.600,00 Euro
vormittags 150,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.850,00 Euro	unter 3.250,00 Euro
vormittags 160,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.900,00 Euro	unter 3450,00 Euro	unter 3.950,00 Euro
vormittags 175,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.800,00 Euro	unter 3.400,00 Euro	unter 4.000,00 Euro	unter 4.500,00 Euro
vormittags 185,00 Euro	unter 2.500,00 Euro	unter 3.250,00 Euro	unter 3.900,00 Euro	unter 4.500,00 Euro	unter 5.250,00 Euro
vormittags 200,00 Euro	über 2.500,00 Euro	über 3.250,00 Euro	über 3.900,00 Euro	über 4.500,00 Euro	über 5.250,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der "Feriengruppe" 70 € für die 2 Wochen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lauenbrück wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Lauenbrück, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 60,00 € und einem Sitzungsgeld von 15,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister(in) | 400,00 € |
| b) 1. stellv. Bürgermeister(in) | 80,00 € |
| c) 2. stellv. Bürgermeister(in) | 60,00 € |
| d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende | 60,00 € |
| e) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin | 60,00 € |

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3-Anteil. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/Der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 80,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaufschlag, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

(3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlags bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

(4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

(5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 08.04.2009 außer Kraft.

Lauenbrück, den 31. Juli 2014

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat die Gemeinde Oerel am 07.07.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, 17.07.2014

Der Bürgermeister
Ringe



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister und der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Juli 2014

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „Wurzelzwerge“
der Gemeinde Reeßum**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Reeßum betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Wurzelzwerge“ mit altersübergreifenden Gruppen in der Sottrumer Str. 3, 27367 Reeßum. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

**§ 2
Aufgaben**

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG und SGB VIII gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

**§ 3
Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten steht allen Kindern von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Reeßum mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Reeßum wohnen.
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Reeßum wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (3) Sofern die Tageseinrichtung nicht ausgelastet ist, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Reeßum in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

**§ 4
Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder mit Rechtsanspruch werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Reeßumer Kindertageseinrichtung an.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr für die Vorkitagsgruppen geöffnet. Es wird ein Spätdienst von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.

(2) Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate. In Härtefällen sind abweichende Fristen möglich. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten festgelegt. Die Kindertagesstätte wird zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) In den Sommerferien 20 Werktage innerhalb der Schulferien.
- b) Weihnachten vom 23.12. bis 02.01.
- c) Zwei Werktage vor oder nach Ostern.
- d) 1 Tag nach Himmelfahrt
- e) An drei weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.

(4) Unternimmt der Kindergarten Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättegebühren

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättegebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getrauen.

2. Kindertagesstättegebühren

Die monatlichen Kindertagesstättegebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

Personen im Haushalt

Stufe	2	3	4	5	6	mtl. Gebühr
1	bis 19.000 €	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	80,00 €
2	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	105,00 €
3	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	130,00 €
4	über 43.000 €	über 47.000 €	über 51.000 €	über 55.000 €	über 59.000 €	160,00 €

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Personen im Haushalt

Stufe	2	3	4	5	6	mtl. Gebühr
1	bis 19.000 €	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	90,00 €
2	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	120,00 €
3	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	150,00 €
4	über 43.000 €	über 47.000 €	über 51.000 €	über 55.000 €	über 59.000 €	180,00 €

- Der Zuschlag für den Sonderdienst in allen Gruppen beträgt 25 % der monatlichen Gebühren je in Anspruch genommener Stunde. Für die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (25 Std.) Gruppe zu Grunde.
- Das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 12,00 € auf 25 Std/wö.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet und sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.

2.2 Gebührengleitklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

- Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren Kindergeldberechtigte Kinder.

3.1 Umfang des Einkommens

- Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.09.2014 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist bei Bedarf, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Reeßum, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind in diesem Fall dazu verpflichtet, bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderspielkreise der Gemeinde Reeßum vom 01.08.2005 tritt am 31.08.2014 außer Kraft.

Reeßum, 31. Juli 2014

Gemeinde Reeßum
Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis „Waldmäuse“
der Gemeinde Reeßum in Taaken**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Reeßum betreibt als öffentliche Tageseinrichtung den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ in der Schulstraße 7, 27367 Reeßum-Taaken. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

**§ 2
Aufgaben**

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG und SGB VIII gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

**§ 3
Aufnahme**

(1) Der Kinderspielkreis steht allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Reeßum mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Reeßum wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kinderspielkreisjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Reeßum wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtung nicht ausgelastet ist, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Reeßum in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

**§ 4
Aufnahmeverfahren**

(1) Die Kinder mit Rechtsanspruch werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kinderspielkreisleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Taakener Kinderspielkreissatzung an.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Es wird zusätzlich ein Spätdienst von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten.

(2) Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kinderspielkreisjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate. In Härtefällen sind abweichende Fristen möglich. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten festgelegt. Der Kinderspielkreis wird zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) In den Sommerferien 20 Werktage innerhalb der Schulferien.
- b) Weihnachten vom 23.12. bis 02.01.
- c) Zwei Werktage vor oder nach Ostern.
- d) 1 Tag nach Himmelfahrt
- e) An drei weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.

(4) Unternimmt der Spielkreis Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Spielkreis geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kinderspielkreises unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Kindertagesstättengebühren

(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kinderspielkreis entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag für den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ in Taaken beträgt 80,00 € pro Monat für die Regelöffnungszeit von 20 Stunden wöchentlich.

(2) Für Geschwisterkinder wird ein Nachlass von EURO 12,00 pro Kind gewährt.

(3) Der Zuschlag für den Früh- oder Spätdienst in allen Gruppen beträgt 10,00 € je 1 Std. der Gebühren. Für die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (20 Std.) Gruppe zu Grunde.

(4) Der Beitrag ist spätestens bis zum 5. des Monats durch Überweisung auf die Konten der Samtgemeinde Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde BIC: BRLADE21ROB, IBAN: DE57 2415 1235 0026 3130 64 oder der Volksbank Sottrum eG BIC: GENODEF1SUM, IBAN: DE56 2916 5681 0101 1588 00 im Voraus zu entrichten.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Zahlungspflicht endet unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderspielkreis abgemeldet wird.

(6) Die Spielkreisgebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

(7) Die Schließung des Kinderspielkreises an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

(8) Für Kinder, die im Laufe eines Kinderspielkreisjahres bis zum 15. eines Monats in der Tageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

(9) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

(10) Die Kinderspielkreisgebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist bei Bedarf, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Reeßum, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG und SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kinderspielkreises sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat des Kinderspielkreises. Sollte der Kinderspielkreis über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung des Kinderspielkreises auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kinderspielkreisgebühren machen.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in dem Kinderspielkreis und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderspielkreise der Gemeinde Reeßum vom 01.08.2005 tritt am 31.08.2014 außer Kraft.

Reeßum, 31. Juli 2014

Gemeinde Reeßum
Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 31.07.2014

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 24.07.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.674.400	657.000	0	18.331.400
ordentliche Aufwendungen	17.752.000	579.400	0	18.331.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.355.500	657.000	0	17.012.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.817.300	298.400	0	16.115.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.517.200	0	0	1.517.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.050.800	1.000.800	0	5.051.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	765.300	642.200	0	1.407.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	139.900	0	0	139.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.638.000	1.299.200	0	19.937.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.008.000	1.299.200	0	21.307.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 765.300 Euro um 642.200 Euro erhöht und damit auf 1.407.500 Euro neu festgesetzt. § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.500.000 Euro um 55.000 Euro erhöht und damit auf 1.555.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert. § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, den 24. Juli 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 27.02.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.769.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.074.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.468.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.396.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	745.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	67.500 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.482.600 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.209.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sittensen, 27.02.2014

Tiemann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Juli 2014

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss 2013 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung

Der Beirat der ABS hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Vorstandes ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (bei der Samtgemeinde Selsingen), Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Juli 2014

Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen
Die Geschäftsführung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.